Locken und **blocken**

High-Tech-Unternehmen in den USA würden gerne mehr Fachkräfte aus Deutschland einstellen – wenn da nur nicht die komplizierten Visa-Bestimmungen wären.

ELLEN VON GEYSO
HANDELSBLATT, 25.8.2000

Obwohl das US-Einwanderungsrecht in den vergangenen Jahren verschärft wurde, haben ausländische Arbeitnehmer oder Vertreter von Investoren verschiedene Möglichkeiten, zumindest vorübergehend in den USA zu leben und eventuell auch zu arbeiten. Für die Erkundung von Geschäftsmöglichkeiten oder um Verhandlungsgespräche zu führen, genügt schon das **Visa Waiver Pilot Program** (VWPP) oder „Touristenvisa", welches für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen vom Visazwang befreit.

Überschreitet der Besuch 90 Tage, kann ein **B1/B2-Visum** beim US-Konsulat in Deutschland beantragt werden. Dazu muss der Antragsteller unter anderem nachweisen, dass er seinen Wohnsitz in Deutschland beibehält. Das B1/B2-Visum wird für maximal ein Jahr erteilt und kann um sechs Monate verlängert werden. Weder das VWPP noch das B1/B2-Visum enthält eine Arbeitserlaubnis für die USA.

Das **L-1-Visum** ermöglicht multinationalen Firmen den Transfer von Fachkräften und Managern für maximal fünf bis sieben Jahre. Antragsteller des L-1-Visums kann ein US-Unternehmen oder eine ausländische Firma sein, die sowohl in den USA als auch in mindestens einem anderen Land während der Dauer des L-1-Visums geschäftlich tätig ist. Erforderlich ist, dass der Angestellte mindestens ein Jahr in den vorangegangenen Jahren bei der Firma außerhalb der USA gearbeitet hat. Wird die maximale Aufenthaltsdauer des L-1-Visums erreicht, muss der Angestellte die USA für mindestens ein Jahr verlassen, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann.

Mit einem **H1-B-Visum** können ausländische Fachkräfte in den USA auf Zeit arbeiten. Das Visum wird zunächst für drei Jahre erteilt, und kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Ein Ausländer qualifiziert sich für diese Visa-Kategorie, wenn er einen „Baccalaureate" (B.A.) oder einen äquivalenten Abschluss besitzt und wenn das amerikanische Arbeitsangebot einen solchen Abschluss fordert. Ein dem B.A. gleichstehender deutscher Abschluss ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium, nicht das Abitur. Ein fehlendes Studium kann durch entsprechende Berufserfahrung ersetzt werden.

In den USA besteht zurzeit ein großer Mangel an Fachkräften. Das Bundesamt für Arbeitsstatistiken sagt voraus, dass es im Jahre 2006 etwa zehn Millionen vakante Arbeitsplätze geben wird. Trotzdem wurde die H1-B-Visa-Kategorie bisher restriktiv ausgelegt, um amerikanische Arbeitnehmer zu schützen. So muss beispielsweise der Arbeitgeber, der den Visumsantrag bei der amerikanischen Einwanderungsbehörde einreicht, bestätigen, dass dem H-1B-Arbeitnehmer das marktübliche Gehalt bezahlt wird.

Außerdem hat sich die vom Arbeitgeber zu zahlende Antragsgebühr auf 500 Dollar erhöht – Geld, das für die Ausbildung von Amerikanern verwendet wird. Die H1-B-Visa werden in Jahreskontingenten – jeweils beginnend am 1. Oktober – ausgegeben und sind zahlenmäßig begrenzt. In den vergangenen Jahren war die Anzahl der Visa binnen kurzem erschöpft. Nach zwischenzeitlicher Erhöhung des Kontingents auf über 100 000, soll im Jahr 2002 die Anzahl der Visa wieder auf 65 000 gesenkt werden.

Ziel der amerikanischen Visabestimmungen ist es, die inländischen Arbeitnehmer zu schützen.

Treaty Trader/Treaty Investor Visa (E-1/E-2) basieren auf binationalen Länderabkommen, die Wirtschaft und Handel zwischen den USA und dem jeweiligen Vertragspartner fördern sollen. Deutschland, die Schweiz und Österreich sind, neben anderen Ländern, Vertragspartner. Die E-Visa erlauben einem Staatsangehörigen des Vertragslandes, in den USA zu leben und zu arbeiten. Der Inhaber eines E-Visums muss die Absicht, seinen Wohnsitz im Ausland beizubehalten, anders als beim L-Visum, nicht nachweisen. Eine Absichtserklärung, nach Ablauf des E-Visums nach Deutschland zurückzukehren, genügt in der Regel.

Die Kategorie Treaty-Trader-(E-1)-Visa wird beispielsweise im internationalen Bankgeschäft, im Versicherungsbereich und in der Tourismusbranche gebraucht. Der Treaty Investor (E-2) hat in den USA bereits investiert oder ist im Begriff zu investieren. Die Investition muss dem Unternehmen innerhalb eines absehbaren Zeitraums ein positives Einkommen einbringen. Als absehbarer Zeitraum werden fünf Jahre angenommen. Der Visumsantrag wird von den US-Konsulaten beschieden. Generell wird das Visum zunächst für zwei Jahre erteilt.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Miami.

>> Eine Liste der US-Konsulate in Deutschland sowie Details der Visabestimmungen können unter www.usembassy.de im Internet recherchiert werden.